

BETRIEBSORDNUNG

DER

ALLGEMEINEN MUSIKSCHULE MUTTENZ

(AMS)

vom 30. Mai 2007

Der Gemeinderat, gestützt auf § 8 Absatz 2 des Reglementes der Allgemeinen Musikschule vom 27. März 2001 und die kantonale Verordnung für die Musikschule (GS 640.41) vom 13. Mai 2003, beschliesst:

§ 1 AUFGABEN DER LEITUNG

Die Leitung ist unter anderem für folgende Aufgabenbereiche verantwortlich:

- a. Vorbereitung von strategischen Aufgaben und diesbezügliche Beratung
- b. Information über operative Geschäfte zu Händen des Musikschulrates
- c. Vorschlag an den Musikschulrat für das Unterrichtsangebot
- d. Ausstellen von Änderungskündigungen
- e. Kauf und Verkauf von Instrumenten nach Absprache mit dem Musikschulrat
- f. Organisation von Vortragsübungen und Konzerten der Schülerinnen und Schüler
- g. Verpflichtung von Stellvertreterinnen und Stellvertretern bei Absenzen von Lehrpersonen
- h. Bewilligung von Kurzurlauben für Lehrpersonen gemäss gesetzlichen Grundlagen
- i. Regelmässige Prüfung der Inventare für den AMS-Betrieb
- j. Teilnahme an den kantonalen Schulleiter/innenkonferenzen

§ 2 ADMINISTRATION

- ¹ Das Sekretariat der AMS wird einer oder mehreren qualifizierten Sachbearbeiter/innen übertragen.
- ² Anstellung und Besoldung erfolgen unter Berücksichtigung der kommunalen Personalgesetzgebung durch den Gemeinderat.

§ 3 UNTERRICHT

- ¹ An der AMS werden u. a. folgende Unterrichtsformen angeboten:
 - a. Einzelunterricht,
 - b. Gruppenunterricht,
 - c. Kombinationen zwischen Einzel- und Gruppenunterricht,
 - d. Gruppenkurse,
 - e. Klassenkurse,
 - f. Klein- und Grossensembles,
 - g. Unterrichtsklasse mit einheitlichem Kursgeld (Preis = durchschnittliche Lektionsdauer aller Schülerinnen und Schüler einer Klasse).
- ² Im Einzelunterricht dauert eine wöchentliche Lektion 40 Minuten.

- ³ Mit Beginn des zweiten Unterrichtsjahres sind Kürzungen (Mindestdauer einer Lektion 25 Minuten) und Verlängerungen (im Rahmen des vorgegebenen Budgets) der Einzellektionen auf schriftlichen Antrag der Erziehungsberechtigten und der Lehrperson möglich.
- ⁴ Die Schulleitung kann 25-Minuten-Lektionen bewilligen oder anordnen.

§ 4 EIGNUNGSABKLÄRUNGEN, PROBEZEIT

- ¹ Die Schulleitung der AMS informiert die angemeldeten Kinder und deren Erziehungsberechtigten vor der Aufnahme des Instrumentalunterrichts an einer Informationsveranstaltung über die AMS und den Einstieg in den Instrumentalunterricht.
- ² Für einzelne Instrumente kann auf Wunsch der Fachlehrpersonen zusätzlich zum Informationsabend eine kurze körperliche Eignungsabklärung im Sinne einer Beratung durchgeführt werden.
- ³ Kinder, welche den Instrumentalunterricht vor dem empfohlenen Eintrittsalter aufnehmen möchten, haben in der Regel eine körperliche Eignungsabklärung zu absolvieren.
- ⁴ Für Erwachsene findet ein individuelles Aufnahmegespräch mit der Fachlehrkraft statt.
- ⁵ Alle Schüler/innen absolvieren nach der Zulassung zum Instrumentalunterricht eine einjährige Probezeit.

§ 5 SCHÜLERINNEN UND SCHÜLER

- ¹ Ein Lehrpersonenwechsel kann nur auf Semesterbeginn erfolgen. Nach einem klärenden Gespräch zwischen Schüler/in/Erziehungsberechtigten und Lehrperson kann eine der beteiligten Seiten einen diesbezüglichen Antrag an die Leitung stellen.
- ² Ensembles werden durch die Lehrperson nach Absprache mit der Leitung zusammengestellt.
- ³ Es ist üblich, mindestens einmal pro Jahr an einem Vorspiel mitzuwirken.
- ⁴ Die Schülerinnen und Schüler sind zum regelmässigen Besuch der Lektionen und Kurse verpflichtet. Voraussehbare Absenzen sind der Lehrperson sofort zu melden. Versäumte Lektionen und Kursstunden müssen weder nachgeholt noch kann das Schulgeld zurückbezahlt werden.
- ⁵ Kann eine Schülerin oder ein Schüler den Musikunterricht während mehr als 4 aufeinanderfolgenden Wochen wegen Krankheit oder Unfall nicht besuchen, wird das Kursgeld der versäumten Stunden nach Vorlegen eines ärztlichen Zeugnisses von der 5. Woche an während maximal 5 Wochen erlassen. Ausnahmefälle regelt der Musikschulrat.
- ⁶ Säumige und unzuverlässige Schülerinnen und Schüler werden von der Leitung zur Disziplin ermahnt.

§ 6 ALLGEMEINES ZUM SCHULBETRIEB 1)**¹ Schuljahr 1)**

- a. Die Gliederung des Schuljahres in Schul- und Ferienzeit entspricht den Regelungen der übrigen öffentlichen Schulen des Kantons Basellandschaft. 1)
- b. An sämtlichen vom Bildungs-, Kultur- und Sportdepartement als schulfrei erklärten Tagen fällt der Unterricht an der Musikschule aus. 1)
- c. Das Schuljahr der AMS besteht aus zwei Semestern. Das Herbstsemester dauert von Mitte August (1. Schulwoche nach den Sommerferien) bis Mitte Januar. Das Frühlingsemester dauert von Mitte Januar bis zu den Sommerferien. 1)

² Anmeldung 1)

- a. Anmeldungen werden während des ganzen Jahres entgegengenommen. Sie werden auf Beginn des kommenden Semesters bearbeitet. 1)
- b. Anmeldungen von Schüler/innen unter 18 Jahren müssen von den Erziehungsberechtigten unterzeichnet werden. 1)
- c. Der späteste Anmeldetermin für das Herbstsemester ist der 15. Mai, für das Frühlingsemester der 15. November. 1)
- d. Für die Anmeldung ist das Anmeldeformular der AMS zu verwenden. 1)
- e. Eine schriftliche Anmeldung gilt als Vertrag und kann nur unter den für die Abmeldung geltenden Bedingungen aufgelöst werden. 1)

³ Abmeldung 1)

- a. Beim Austritt muss eine schriftliche Abmeldung erfolgen. 1)
- b. Abmeldungen treten auf Ende des laufenden Semesters in Kraft. Sie werden bei Schüler/innen unter 18 Jahren von den Erziehungsberechtigten unterzeichnet. Die Abmeldung ist ebenfalls von der betr. Lehrperson zu unterschreiben. Entsprechende Formulare sind über die Lehrperson oder beim Sekretariat der AMS erhältlich. 1)
- c. Der Abmeldetermin für das Herbstsemester ist der 15. Mai, für das Frühlingsemester der 15. November. Wird der Abmeldetermin um mehr als eine Woche überzogen, wird den betr. Erziehungsberechtigten ein Betrag von CHF 60.- für die notwendigen Umtriebe verrechnet. Erfolgt die Abmeldung später als zwei Wochen vor den Sommerferien (für das Herbstsemester) oder später als eine Woche vor den Weihnachtsferien (für das Frühlingsemester), so muss das volle Kursgeld bezahlt werden ungeachtet dessen, ob die Schülerin oder der Schüler den Unterricht besucht oder nicht. 1)

- ⁴ **Unterrichtsverlängerung/-verkürzung** 1)
Eine Einzellektion dauert in der Regel 40 Minuten. Unterrichtsverlängerungen und -verkürzungen sind nach Rücksprache mit der Lehrperson unter Einhaltung der An- und Abmeldetermine möglich. Der Entscheid liegt bei der Schulleitung. 1)
- ⁵ **Lehrer/innenwunsch** 1)
Es können bei der Anmeldung für den Instrumentalunterricht Lehrer/innenwünsche ge- äussert werden. Wenn die Umstände es zulassen, werden sie berücksichtigt. 1)
- ⁶ **Lehrer/innenwechsel** 1)
Ein Wechsel der Lehrperson auf Beginn eines neuen Semesters ist in begründeten Fällen und mit der Einwilligung der Schulleitung möglich. Es muss vorgängig ein klä- rendes Gespräch mit der betreffenden Lehrperson stattgefunden haben. Die Termine für Umteilungswünsche richten sich nach den An- und Abmeldeterminen der AMS. 1)

§ 7 KURSBEITRÄGE

- ¹ Die AMS unterscheidet zwischen Jugend- und Erwachsenentarif. Der Jugendtarif gilt für Jugendliche bis 18 Jahre. Der Erwachsenentarif wird ab Semesterbeginn nach voll- endetem 18. Altersjahr erhoben.
- ² Die Kursbeiträge werden in der Regel halbjährlich in Rechnung gestellt. Die Höhe der Kursbeiträge ist in der Kursgeldliste einzusehen. Für die Sonderkurse gelten spezielle Regelungen.
- ³ Erwachsene von 18 - 25 Jahren, welche in Ausbildung sind, bezahlen den Jugendtarif.
- ⁴ Für Ensembles wird in der Regel kein Kursbeitrag erhoben.
- ⁵ Kinder und Jugendliche, die an keiner MS Unterricht nehmen sowie Schüler/innen, wel- che den Erwachsenentarif bezahlen, entrichten für den Ensemble-Unterricht ein Kurs- geld.
- ⁶ Es werden folgende Rabatte gewährt:
- a. Fächerrabatt: Belegung von zwei oder mehr Instrumentalfächern durch die- selbe Person.
 - b. Familienrabatt: 2 Personen aus derselben Familie.
Der Bezug des Familienrabatts schliesst den Fächerrabatt aus.
(Der Prozentsatz wird durch den Musikschulrat festgelegt).
 - c. Sozialrabatt: Die Bezugsberechtigung wird von der Gemeinde festgelegt.

§ 8 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- ¹ Die Betriebsordnung der Jugendmusikschule vom 14. November 2001 wird aufgehoben.

² Diese Betriebsordnung tritt mit der Genehmigung durch den Gemeinderat in Kraft.

MuttENZ, 30. Mai 2007

IM NAMEN DES GEMEINDERATES

Der Präsident

Der Verwalter

Peter Vogt

Urs Girod

1) *Beschlossen an der Gemeinderatssitzung vom 10.12.2008, in Kraft ab 1.1.2009.*